

BGer 4C.220/2004 vom 8. September 2004

Bundesgericht, 2004-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.220_2004

FR: TF 4C.220/2004 du 8 septembre 2004

IT: TF 4C.220/2004 del 8 settembre 2004

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil ist berufungsfähig, da es eine vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit betrifft, welche den Streitwert gemäss Art. 46 OG erreicht, und es nicht durch ein ordentliches kantonales Rechtsmittel angefochten werden kann (Art. 48 Abs. 1 OG). Auf die form- und fristgerechte Berufung ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, sofern sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder wegen fehlerhafter Rechtsanwendung im kantonalen Verfahren zu ergänzen sind (Art. 63 Abs. 2 und 64 Abs. 2 OG). Die Partei, welche den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, hat darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen. Eine Ergänzung setzt zudem voraus, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im kantonalen Verfahren prozessrechtskonform aufgestellt, von der Vorinstanz aber zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden sind, was wiederum näher anzugeben ist. Ohne diese Angaben gelten Vorbringen, welche über die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil hinausgehen, als unzulässige Noven (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 115 II 484 E. 2a S. 485 f.).

E. 2.2

Die Beklagte rügt, die Vorinstanz sei einem offensichtlichen Versehen gemäss Art. 63 Abs. 2 OG unterlegen.

E. 2.3

Ein offensichtliches Versehen liegt nach der Rechtsprechung nur vor, wenn die Vorinstanz eine bestimmte Aktenstelle übersehen oder unrichtig, d.h. nicht in ihrer wahren Gestalt, insbesondere nicht mit ihrem wirklichen Wortlaut, wahrgenommen und sie deshalb eine auf einem Irrtum beruhende Feststellung getroffen hat (BGE 113 II 524 E. 4b, 104 II 68 E. 3b S. 74; 115 II 400 ; 101 Ib 220 E. 1). Die Berichtigung einer irrtümlichen Sachverhaltsfeststellung rechtfertigt sich nur, wenn sie rechtserheblich ist, das heisst sich auf das Ergebnis ausgewirkt hat (BGE 118 IV 88 E. 2b, S. 89; Urteil des Bundesgerichts 4C.132/2001 vom 12. Juli 2001 E. 4a; Bernard Corboz, Le recours en réforme au Tribunal fédéral, SJ 2000 II S. 1 ff., 66).

E. 2.4

Im Einzelnen macht die Beklagte geltend, zwar treffe es zu, dass die beiden Abrechnungen vom 22. November 1994 und vom 1. September 1999 jeweils einen identischen Saldo von Fr. 50'466.50 ergäben, wenn man die vom Obergericht genannten Abweichungen beiseite

lasse. Unzutreffend sei jedoch die Feststellung des Obergerichts, dass über diesen Saldo in zwei Gerichtsverfahren rechtskräftig entschieden worden sei. Die Vorinstanz übersehe nämlich, dass in beiden Abrechnungen der Betrag von Fr. 20'000.--, welcher die Vermieterin für das dem Mieter gehörende Inventar erhalten habe, bereits abgezogen worden sei. Dieser Betrag sei daher nicht Bestandteil des Schlussaldos über Fr. 50'644.50. Insoweit könne von einer teilweise rechtskräftig abgeurteilten Forderung keine Rede sein.

E. 2.5

Mit dieser Rüge macht die Beklagte dem Sinne nach geltend, die Vermieterin habe mit ihrer Klage vom 26. Oktober 1994 über Fr. 27'586.75 nicht den ganzen Saldo der Abrechnung vom 22. September 1994 geltend gemacht, da sie Fr. 20'000.-- zu viel abgezogen habe. Zutreffend ist, dass in dieser Abrechnung Fr. 20'000.- für Inventar bereits abgezogen wurde. Zu beachten ist jedoch, dass die Abrechnung von ausstehenden Mietzinsen in der Höhe von Fr. 46'260.-- ausgeht (Fr. 109'140.-- abzüglich der bereits geleisteten Fr. 62'880.--) und die Vermieterin für ausstehende Mietzinsen am 27. April 1993 eine Betreibung über Fr. 46'160.-- gegenüber dem Mieter einleitete, ihr jedoch im Rechtsöffnungsverfahren ohne Abzug des Inventars nur Fr. 21'060.-- zugesprochen wurden. Dies entspricht einer Reduktion um Fr. 25'200.-- welche vom Saldo der Abrechnung vom 22. September 1994 unabhängig vom Inventar hätte abgezogen werden müssen. Dass die Vermieterin in ihrer Klage vom 26. Oktober 1994 einen entsprechenden Abzug vorgenommen hätte, ist nicht ersichtlich und wird von der Beklagten auch nicht geltend gemacht. Vielmehr geht diese mit der Vorinstanz davon aus, die Vermieterin habe in ihrer Klage vom Saldo über Fr. 50'644.50 bloss Fr. 23'057.75 für den ihr damals im Betreibungsverfahren zuerkannten Mietzins von Fr. 21'060.-- zuzüglich Zinsen und Kosten abgezogen. Ob die Vermieterin damals davon ausging, im Aberkennungsverfahren würde kein Abzug von Fr. 20'000.-- für das Inventar gemacht und sie andernfalls Fr. 20'000.-- mehr eingeklagt hätte, ist im Ergebnis ohne Belang, da vom Saldo ohnehin Fr. 25'200 hätten abgezogen werden müssen. Jedenfalls war erkennbar, dass die Vermieterin mit ihrer Klage vom 26. Oktober 1994 den im Betreibungs- bzw. Aberkennungsverfahren nicht gedeckten Saldo der Abrechnung vom 22. September 1994 einklagen wollte. Die Feststellung der Vorinstanz, die zurückgezogene Klage der Vermieterin habe diesen Restsaldo betroffen, beruht damit nicht auf einem offensichtlichen Versehen.

E. 3.1

Nach konstanter Rechtsprechung ist die materielle Rechtskraft eine Frage des Bundesrechts, sofern der zu beurteilende Anspruch auf Bundesrecht beruht (BGE 121 III 474 E. 2 S. 476 f.; 119 II 89 E. 2a S. 90, je mit Hinweisen). In der Rechtsprechung und Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass nicht nur vollstreckbare gerichtliche Urteile, sondern auch Erledigungsentscheide aufgrund von Parteierklärungen (Vergleich, Anerkennung, Rückzug) in materielle Rechtskraft erwachsen. Namentlich bei Klagerückzug ist von Bundesrechts wegen grundsätzlich von materieller Rechtskraft auszugehen (BGE 105 II 149 E. 1 S. 150). Nur ausnahmsweise erwächst ein Abschreibungsentscheid zufolge Klagerückzugs nicht in materielle Rechtskraft, z.B. bei Klagerückzug in einem frühen Prozessstadium oder zur Wiedereinbringung einer verbesserten Klage (Urteil des Bundesgerichts 4P.94/2002 vom 27. Juni 2002 E. 3.1).

E. 3.2

Das Obergericht stellte fest, dass die Vermieterin ihre bei der Gerichtskommission Rorschach eingereichte Klage auf Zahlung von Fr. 27'586.75 erst nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit zurückgezogen hatte. Diese sei nach der Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen bezüglich der Rechtskraftwirkung massgebend (Art. 156 ZPO /SG). Dem Abschreibungsbeschluss der Gerichtskommission vom 25. April 1997 komme daher materielle Wirkung zu, da auch ein Klagerückzug der materiellen Rechtskraft zugänglich sei. Der Rückzug unter Vorbehalt der Wiedereinbringung sei nur zur Verbesserung prozessualer Mängel zulässig.

E. 3.3

Die Beklagte rügt, die Vorinstanz habe in Verletzung von Bundesrecht eine abgeurteilte Sache angenommen. Es habe verkannt, dass unter prozessualen Mängeln fehlende Prozessvoraussetzungen zu verstehen seien, so etwa die Prozessfähigkeit des Klägers oder die Sicherstellung der Gerichtskosten. Im vorliegenden Fall sei es der Vermieterin nicht möglich gewesen, die von der Gerichtskommission Rorschach verlangte Sicherheitsleistung für die Parteikosten zu erbringen. Es fehle somit eine Prozessvoraussetzung. Der von der Vermieterin als Rechtsvorgängerin der Beklagten angebrachtermassen unter Vorbehalt der Wiedereinbringung erklärte Klagerückzug vom 9. April 1997 sei daher zulässig gewesen. Daraus folge, dass der von der Gerichtskommission Rorschach gefällte Abschreibungsbeschluss vom 25. April 1997 bezüglich der eingeklagten Forderung nicht in formelle Rechtskraft erwachsen sei.

E. 3.4

Die Angabe der Beklagten, die Vermieterin habe die Klage zurückgezogen, weil es ihr nicht möglich gewesen sei, die von der Gerichtskommission Rorschach verlangte Sicherheitsleistung für die Parteikosten zu erbringen, findet im angefochtenen Urteil keine Stütze. Die Angabe ist daher als unzulässiges Novum zu qualifizieren, zumal die Beklagte insoweit keine Ausnahme an die Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz geltend macht (vgl. E. 2.1 hiervor). Demnach ist auf die Rüge der Beklagten, welche gestützt auf diese unzulässige tatsächliche Feststellung eine Verletzung von Bundesrecht bezüglich der materiellen Rechtskraft begründen möchte, nicht einzutreten.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beklagte für das bundesgerichtliche Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und 159 Abs. 2 OG). Bei der Bemessung der Parteientschädigung wird die Mehrwertsteuer im Rahmen des geltenden Tarifs pauschal berücksichtigt (Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 8. Mai 1995).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.